



Datenschutz	4.1.12 Version 01
--------------------	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

1 Ziel und Zweck

Alle Patientendaten (personenbezogene Daten) im Krankenhaus unterliegen, unabhängig von der Art der Verarbeitung, dem Patientendatenschutz. Aussagen zum Schutz von Patientendaten sind auch in der Verfahrensweisung „Dokumentation und Aufzeichnungen in den Krankenunterlagen“ getroffen worden.

2 Anwendung

Die Bestimmungen des Datenschutzrechts richten sich an das Klinikum, vertreten durch den Klinikumsvorstand. Er hat alle Leitungsträger im Klinikum zur Gewährleistung des Datenschutzes angewiesen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat der Klinikumsvorstand einen Datenschutzbeauftragten für das Klinikum bestellt. Dieser überwacht im Auftrag des Klinikumsvorstandes die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, er berät alle Stellen des Klinikums in Angelegenheiten des Datenschutzes. Er organisiert Information und Schulung zum Datenschutz.

Die Leiter der einzelnen Organisationseinheiten im Klinikum bestimmen für ihren Verantwortungsbereich Bereichsdatschutzbeauftragte. Diese verwirklichen bereichsbezogen eine angemessene Datenschutz-Organisation und überwachen die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in dem zugewiesenen Bereich.

3 Beschreibung

Die für das Universitätsklinikum geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, sind im wesentlichen konkretisiert im

- Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG BW); Patientendaten
- Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW); alle anderen personenbezogenen Daten und Verarbeitung von Personaldaten sind weitgehender als die Bestimmungen der "Ärztlichen Schweigepflicht" nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB).

Das Datenschutzrecht regelt detailliert das

- Erheben
- Speichern
- Verändern
- Übermitteln
- Nutzen
- Sperren
- Löschen
- Anonymisieren
- Pseudonymisieren

von personenbezogenen Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren (maschinell, manuell). Die vorstehende Aufzählung wird im Datenschutzrecht auch zusammengefasst unter dem Begriff "verarbeiten".

Die "Ärztliche Schweigepflicht" bestimmt, dass es (bei Strafe) verboten ist, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis zu offenbaren.

Die "Ärztliche Schweigepflicht" betrifft also die Bekanntgabe oder Mitteilung eines Geheimnisses. Im Datenschutzrecht wird solche Offenbarung/Bekanntgabe/Mitteilung als Übermittlung bezeichnet.

Beim Vergleich der obenstehenden Aufzählung zum Datenschutzrecht ist leicht ersichtlich, dass die Regelungen des Datenschutzrechts bedeutend weiter gefasst sind als die "Ärztliche Schweigepflicht". Das macht die neue Qualität aus, die durch das Datenschutzrecht in die Praxis der vertraulichen Behandlung von Patientendaten beim Klinikum kommt.

Die "Ärztliche Schweigepflicht" verliert nichts an Bedeutung. In unserer praktischen und täglichen Arbeit müssen zusätzlich die umfangreichen Bestimmungen des Datenschutzrechts beachtet werden.

3.1 Gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz

Diese richten sich:

- 1 an das Klinikum, vertreten durch den Klinikumsvorstand. Der Klinikumsvorstand hat die Organisation im Klinikum so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten, der Mitarbeiterdaten sowie der personenbezogenen Daten anderer natürlicher Personen gewahrt werden kann und dass die Organisation den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dieser Organisationsverantwortung kommt der Klinikumsvorstand durch Delegation von Kompetenz und Verantwortung auf die nachgeordneten hierarchischen Ebenen / Organisationseinheiten (Aufgaben-/Stellenbeschreibungen) nach.
- 2 an die Mitarbeiter des Klinikums, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Nach §6 LDSG ist es den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis).

Demnach muss das Klinikum durch eine ordnungsgemäße (= umfassende und wirksame) Organisation den gesetzlichen Datenschutz sicherstellen.

Die Mitarbeiter des Klinikums dürfen die ihnen zugänglichen personenbezogenen Daten nur im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben verarbeiten oder nutzen.

Der Organisationsverantwortung des Klinikums ist durch eine datenschutzgerechte Organisation auf allen Ebenen zu entsprechen. Verstöße gegen die gesetzlichen Datenschutzvorschriften können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (Klinikumsvorstand). Wenn beim Betrieb von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen personenbezogene Daten unrichtig verarbeitet oder Unbefugten zugänglich werden, dann kann ein Geschädigter Schadenersatz bewirken.

Wenn Mitarbeiter des Klinikums, außerhalb des Rahmens ihrer dienstlichen Aufgaben, mit personenbezogenen Datenbeständen des Klinikums umgehen oder diese be- oder verarbeiten, dann ist dieses nicht erlaubt und im Sinne des Datenschutzrechts "unbefugt"! die rechtlichen Folgen können sein: Arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen und ggf. zivil- oder strafrechtliche Ansprüche Dritte.

3.2 Datenschutz-Organisation im Universitätsklinikum

Organisationsebene	Kompetenz und Verantwortung
Klinikumsvorstand	Kollektiv verantwortlich für die Gewährleistung des gesetzlichen Datenschutzes. Vorstandsinterne Geschäftsverteilung; Aufgabenbereich gesetzlicher Datenschutz: Kaufmännischer Direktor.
Stabsstelle Datenschutz- beauftragter	Überwachung der Ausführung des geltenden Datenschutzrechts (Instanz der Selbstkontrolle im Universitätsklinikum).
Kliniken, Zentrale Verwaltung Institute, Einrichtun- gen	Die jeweilige Leitung (Geschäftsführender Direktor, Leiter Zentrale Einrichtung, Kaufmännischer Direktor) ist im Innenverhältnis im Klinikum für die Gewährleistung des gesetzlichen Datenschutzes verantwortlich. Die jeweilige Leitung sichert durch Organisation und Kontrolle die Ausführung des gesetzlichen Datenschutzes auf allen Ebenen in der Organisationseinheit, besonders durch Geschäftsverteilungspläne sowie Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibungen. Zur Bündelung des Fachwissens Datenschutz und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Datenschutzes in der Organisationseinheit bestimmt die jeweilige Leitung einen oder mehrere Bereichsdatschutzbeauftragte. Wegen der besonderen Bedeutung der Informatik-Anwendungen wird zumindest ein "EDV-Bereichsdatschutzbeauftragter" bestimmt.
Operationelle Ebene	Alle Mitarbeiter auf der operationellen Ebene des Klinikums gewährleisten den gesetzlichen Datenschutz im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen und Regelungen zum Datenschutz sowie aufgrund der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 6

Organisationsebene	Kompetenz und Verantwortung
	Landesdatenschutzgesetz BW.

3.3 Bereichsdatenschutzbeauftragte

Zur Bündelung des Fachwissens Datenschutz und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Datenschutzes in der Organisationseinheit bestimmt die jeweilige Leitung einen oder mehrere Bereichsdatenschutzbeauftragte

3.3.1 Zielsetzung für die Tätigkeit der Bereichsdatenschutzbeauftragten

Im Innenverhältnis im Klinikum tragen die Leiter der Organisationseinheiten die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Datenschutzes. Die Leiter der Organisationseinheiten delegieren die Aufgabe "ordnungsgemäße Datenschutzorganisation" in ihrem Verantwortungsbereich auf fachlich geeignete Mitarbeiter, die in der Lage sind, die Anforderungen des Datenschutzrechts in der Organisationseinheit durchzusetzen und zu überwachen. Diese Funktion wird bezeichnet als "Bereichsdatenschutzbeauftragter".

Beim Bereichsdatenschutzbeauftragten in einer Organisationseinheit wird das Fachwissen Datenschutz gebündelt und kultiviert. Der Bereichsdatenschutzbeauftragte und der beim Klinikumsvorstand angesiedelte hauptamtliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zielführend zusammen.

Die Funktion Bereichsdatenschutzbeauftragter wird neben einer Hauptfunktion ausgeführt.

3.3.1 Aufgabendifferenzierung für Bereichsdatenschutzbeauftragte

Fallbezogen wird es sinnvoll sein, dass bei großen Organisationseinheiten (typisch: Medizinische Klinik) mehr als ein Mitarbeiter mit der Aufgabe/Funktion "Bereichsdatenschutzbeauftragter" beauftragt wird. Weiterhin ist es sinnvoll, bei der Auswahl von Bereichsdatenschutzbeauftragten die Arbeitsgebiete zu berücksichtigen.

Das größte Risikopotential bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten liegt im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung (EDV, PC). Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zielen überwiegend auch auf diesen Bereich.

Als Bereichsdatenschutzbeauftragter für die EDV-Anwendungen/-Verfahren sollte deshalb ein DV-Beauftragter ausgewählt werden.

Es verbleibt der Bereich der konventionellen oder Büro-Organisation (manuell geprägte Abläufe, Aktenwesen). Die Aufgabe Bereichsdatenschutzbeauftragter für konventionelle Abläufe und Tätigkeiten kann z.B. dem Verwaltungsreferenten übertragen werden.

3.3.2 Kompetenz und Verantwortung der Bereichsdatenschutzbeauftragten

Der / die Bereichsdatenschutzbeauftragte ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass beim Betrieb und bei der Planung/Einführung von DV-Verfahren, in dem ihm/ihr zugeordneten Organisationsbereich, die Bestimmungen des Datenschutzrechts beachtet und realisiert werden.

Der / die Bereichsdatenschutzbeauftragte gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit des Datenschutzes durch Organisation, Information/Beratung/Unterweisung und Kontrolle.

Der / die Bereichsdatenschutzbeauftragte kann datenschutzrelevante Sachverhalte jederzeit überprüfen. Er/sie kann über festgestellte Datenschutzdefizite direkt an den jeweiligen Leiter der Organisationseinheit und an den Datenschutzbeauftragten des Klinikums berichten. Er/sie kann sich mit dem Datenschutzbeauftragten des Klinikums zu Fragen des Datenschutzes beraten.

4 Informationen zum Datenschutz am Universitätsklinikum

Alle Datenschutzinformationen sind beim Datenschutzbeauftragten im Klinikrechenzentrum einsehbar und können im Intranet abgerufen werden unter:

[\(Link\)](#)

5 Zuständigkeit, Qualifikation

Klinikumsvorstand, Ärztlicher Direktor, Verwaltungsleiter, Datenschutzbeauftragter, Bereichsdatenschutzbeauftragter, Mitarbeiter

6 Hinweise und Anmerkungen

Generalisieren!

E-Health-Gesetz einarbeiten

7 Mitgeltende Unterlagen

7.1 Literatur, Vorschriften

"Regelungen zum Datenschutz" des Datenschutzbeauftragten für das Universitätsklinikum“ (Dienstanweisung)

Landeskrankenhausesgesetz Baden-Württemberg (LKHG BW); Regelung zu Patientendaten

Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW); Regelung für alle anderen personenbezogenen Daten und Verarbeitung von Personaldaten

Gesetz für digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen“ (E-Health Gesetz)

ISO 8001-01

7.2 Begriffe

8 Anlagen

Hamburg, den 14.03.2016

Autor